



**Anhang zu den  
Bedingungen für den Netzzugang zu  
Verteilleitungen**

Begriffsbestimmungen  
Version 2 – August 2003  
November 2006

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am (\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_)  
gemäß § 26 GWG in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung  
BGBl. I Nr. 106/2006

## INHALTSANGABE

Anhang zu den .....	1
Bedingungen für den Netzzugang zu .....	1
Verteilleitungen .....	1
1. AB-BKO .....	5
2. Anbieter von Ausgleichsenergie .....	5
3. Anschlussleistung .....	5
4. Anschlussleitung .....	5
5. Arbeitstag .....	5
6. Ausgleichsenergie 1 .....	5
7. Ausgleichsenergie bilanziell .....	5
8. Ausgleichsenergie physikalisch .....	5
9. Bankverbindung, einzugsfähige .....	6
10. Basissicherheit .....	6
11. Betriebsdruck .....	6
12. Bezugsfahrplan .....	6
13. Bieterkurve .....	6
14. Bilanzgruppe (BG) .....	6
15. Bilanzgruppenkoordinator (BKO) .....	6
16. Bilanzgruppenmitglieder (BGM) .....	6
17. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare .....	7
18. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare .....	7
19. Bilanzgruppenumsatz .....	7
20. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV) .....	7
21. BKO – Vertrag .....	7
22. Bonitätsprüfung .....	7
23. Börse .....	7
24. Buyer .....	8
25. Clearing, erstes .....	8
26. Clearing, zweites .....	8
27. Clearingintervall .....	8
28. Clearingperiode .....	8
29. Clearingzeitraum .....	8
30. Deklaration .....	9
31. Direktleitung .....	9
32. Drittstaaten .....	9
33. Eigenverbrauch .....	9
34. Einspeiser .....	9
35. Einspeisung .....	9
36. Einspeisepunkt .....	9
37. Einspeisung von Inlandsproduktion .....	9
38. Einziehungsfähige Bankverbindung .....	10
39. Elektronische Signatur .....	10
40. Energie .....	10
41. Endverbraucher .....	10
42. Entnahmefahrplan .....	10
43. Entnahmefahrpläne für Grossabnehmer .....	10
44. Entnehmer .....	11
45. Erdgasbörse .....	11
46. Erdgashändler .....	11
47. Erdgasleitungsanlage .....	11
48. Erdgaslieferant .....	11
49. Erdgasunternehmen .....	11
50. Externe Fahrpläne .....	11
51. Fahrplan .....	12

52.	Fahrplanrevision.....	12
53.	Fernleitung .....	12
54.	Fernleitungsunternehmen .....	12
55.	Gastag .....	12
56.	Geltende Systemnutzungstarife .....	12
57.	Geltende Technische Regeln.....	12
58.	Green Card .....	12
59.	Grenzüberschreitender Transport.....	13
60.	Großabnehmer.....	13
61.	Hausanschluss.....	13
62.	Hausanschluss – inaktiv.....	13
63.	Hauptabsperrvorrichtung.....	13
64.	Hausdruckregler.....	13
65.	Hilfsdienste .....	13
66.	Horizontal integriertes Unternehmen .....	14
67.	Indirekte Stellvertretung .....	14
68.	Inhaber von Transportrechten.....	14
69.	Integriertes Erdgasunternehmen.....	14
70.	Interne Fahrpläne.....	14
71.	Jahresverbrauch .....	14
72.	Konzernunternehmen .....	14
73.	Kostenwälzung.....	14
74.	Kunden.....	15
75.	Langfristige Planung .....	15
76.	Lastprofil (LP).....	15
77.	Lastprofilzähler (LPZ).....	15
78.	Lieferant (LF).....	15
79.	Lieferfahrplan .....	15
80.	Marktregeln .....	15
81.	Marktteilnehmer .....	15
82.	Mengenumwerter .....	16
83.	Merit Order List .....	16
84.	Messdifferenz.....	16
85.	Messwert.....	16
86.	Mindestsicherheit .....	16
87.	Netz.....	16
88.	Netzanschluss.....	16
89.	Netzanschlusspunkt.....	16
90.	Netzbenuer.....	17
91.	Netzbereich .....	17
92.	Netzbereitstellung .....	17
93.	Netzbereitstellungsentgelt.....	17
94.	Netzbetreiber (NB) .....	17
95.	Netzebene.....	17
96.	Netznutzung .....	17
97.	Netzverluste .....	17
98.	Netzzugang.....	18
99.	Netzzugangsberechtigte .....	18
100.	Netzzugangsbewerber .....	18
101.	Netzzugangsvertrag .....	18
102.	Netzzutritt .....	18
103.	Netzzutrittsentgelt .....	18
104.	Nicht zugeordnete Kapazität.....	18
105.	Nominierung.....	19
106.	Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm3).....	19

107.	Produzent.....	19
108.	Prognose.....	19
109.	Regeln der Technik.....	19
110.	Regelenergie.....	19
111.	Regelzone (RZ).....	19
112.	Regelzonenführer (RZF).....	20
113.	Regelzonenüberschreitende Fahrpläne.....	20
114.	Renominierung.....	20
115.	Risikomanagement.....	20
116.	Risk Management.....	20
117.	Seller.....	20
118.	Sicherheit.....	20
119.	Signatur, elektronische.....	21
120.	Signierte E-Mail.....	21
121.	Sonstige Marktregeln (SoMa).....	21
122.	Speicheranlage.....	21
123.	Speicherunternehmen.....	21
124.	Speicherzugangsberechtigte.....	21
125.	Stand der Technik.....	21
126.	Standardisiertes Lastprofil (SLP).....	22
127.	Stückelung.....	22
128.	Systembetreiber.....	22
129.	Systemnutzungsentgelt.....	22
130.	Übergabestelle.....	22
131.	Variable Sicherheit.....	22
132.	Verbundenes Unternehmen.....	22
133.	Verbundnetz.....	22
134.	Verbrauch.....	23
135.	Verfügbare Leitungskapazität.....	23
136.	Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie.....	23
137.	Verrechnungszeitraum.....	23
138.	Verschlüsselte E-Mail.....	23
139.	Versorger.....	23
140.	Versorgung.....	23
141.	Verteilergebiet.....	23
142.	Verteilerleitungen.....	24
143.	Verteilerunternehmen.....	24
144.	Verteilung.....	24
145.	Vertikal integriertes Erdgasunternehmen.....	24
146.	Verwaltung von Erdgasspeichern.....	24
147.	Vorgelagertes Rohrleitungsnetz.....	24
148.	Werktag.....	24
149.	Wochenarbeitstag.....	24
150.	Zählergröße.....	25
151.	Zählerregler.....	25
152.	Zählpunkt.....	25
153.	Zertifizierte E-Mail Adresse.....	25
154.	Zielstaat.....	25
155.	Zugeordnete Kapazität.....	25

## **1. AB-BKO**

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

## **2. Anbieter von Ausgleichsenergie**

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten.

## **3. Anschlussleistung**

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte nach dem Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm<sup>3</sup>/h.

## **4. Anschlussleitung**

Siehe Hausanschluss.

## **5. Arbeitstag**

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

## **6. Ausgleichsenergie 1**

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

## **7. Ausgleichsenergie bilanziell**

Die jeweilige Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe je Bilanzgruppe und Messperiode, wobei diese vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird.

## **8. Ausgleichsenergie physikalisch**

Die vom Regelzonenführer tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

## **9. Bankverbindung, einzugsfähige**

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

## **10. Basissicherheit**

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

## **11. Betriebsdruck**

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

## **12. Bezugsfahrplan**

Der regelzoneninterne Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

## **13. Bieterkurve**

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergiemengen, welche vom BKO erstellt wird.

## **14. Bilanzgruppe (BG)**

Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

## **15. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)**

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

## **16. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)**

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

## 17. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Lieferanten oder Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant oder Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

## 18. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

## 19. Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Lieferfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

## 20. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.

## 21. BKO – Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden.

## 22. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden BGV ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

## 23. Börse

Siehe „Erdgasbörse“.

## 24. Buyer

Natürliche oder juristische Person, an die an einem Einspeisepunkt in die Regelzone Energie geliefert werden soll, wobei es sich hierbei z.B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

## 25. Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen.

### Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

### Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant/ Versorger bzw. Produzent und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt.

## 26. Clearing, zweites

Die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

## 27. Clearingintervall

Siehe "Clearingzeitraum".

## 28. Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

## 29. Clearingzeitraum

Ist das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

### **30. Deklaration**

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltene Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

### **31. Direktleitung**

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.

### **32. Drittstaaten**

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

### **33. Eigenverbrauch**

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Verteilerleitungen störungsfrei betrieben werden können.

### **34. Einspeiser**

Ein Erzeuger von biogenen Gasen, ein Produzent von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt.

### **35. Einspeisung**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

### **36. Einspeisepunkt**

Jener Punkt, an dem sich der Netzbetreiber verpflichtet, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen.

### **37. Einspeisung von Inlandsproduktion**

Die Summe aller Erdgas mengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

### **38. Einziehungsfähige Bankverbindung**

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

### **39. Elektronische Signatur**

Siehe „Signatur, elektronische“.

### **40. Energie**

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

### **41. Endverbraucher**

Ein Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

### **42. Entnahmefahrplan**

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

### **43. Entnahmefahrpläne für Grossabnehmer**

Entnahmefahrpläne für Großabnehmer sind von der jeweiligen Bilanzgruppe an den RZF gemäß den allgemeinen Regeln für die Fahrplanübermittlung zu liefern,

- wenn sich die Abnahme des Großabnehmers sprunghaft ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine gleichmäßige Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 20.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine saisonale Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat.

Bei saisonaler Abnahme ist ein Fahrplan nur für jene Tage zu liefern, für die eine Abnahme geplant ist, in den beiden anderen Fällen für jeden Tag.

Gleichmäßiges Abnahmeverhalten liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/-50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor. Saisonales Abnahmeverhalten ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.

#### **44. Entnehmer**

Ein Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder ein Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht.

#### **45. Erdgasbörse**

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

#### **46. Erdgashändler**

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

#### **47. Erdgasleitungsanlage**

Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschieusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.

#### **48. Erdgaslieferant**

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.

#### **49. Erdgasunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher.

#### **50. Externe Fahrpläne**

Externe Fahrpläne sind Fahrpläne aus Einspeisung aus Inlandsproduktion, Importen und Exporten, Einspeisung in und Entnahme aus Speicheranlagen.

## **51. Fahrplan**

Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzongengrenzen ausgetauscht wird.

## **52. Fahrplanrevision**

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

## **53. Fernleitung**

Eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für den Transit oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist.

## **54. Fernleitungsunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Fernleitung betreibt und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 GWG ist oder die gemäß § 76 GWG keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf.

## **55. Gastag**

Zeitraum, auf den Fahrpläne bezogen sind. Der Gastag beginnt mit 00:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr des selben Tages.

## **56. Geltende Systemnutzungstarife**

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Tarife.

## **57. Geltende Technische Regeln**

Siehe „Regeln der Technik“.

## **58. Green Card**

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

## **59. Grenzüberschreitender Transport**

Ein Transport von Erdgas in einen Zielstaat auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt.

## **60. Großabnehmer**

Ein Großabnehmer ist ein Endverbraucher mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm<sup>3</sup> pro Stunde.

Siehe auch „Entnahmefahrpläne für Großabnehmer“

## **61. Hausanschluss**

Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder - sofern vorhanden - mit dem Hausdruckregler.

## **62. Hausanschluss – inaktiv**

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

## **63. Hauptabsperrvorrichtung**

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

## **64. Hausdruckregler**

Jene Druckregeleinrichtung nach der Hauptabsperrvorrichtung, die den Druck bei Verteilernetzen der Ebene 3 auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage nach dem Ende der Hausanschlussleitung vermindert.

## **65. Hilfsdienste**

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

## **66. Horizontal integriertes Unternehmen**

Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.

## **67. Indirekte Stellvertretung**

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

## **68. Inhaber von Transportrechten**

Ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas inne hat.

## **69. Integriertes Erdgasunternehmen**

Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

## **70. Interne Fahrpläne**

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen, bei welchen die beiden Bilanzgruppen in der selben Regelzone sind.

## **71. Jahresverbrauch**

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist ein geschätzter Jahresverbrauch zulässig.

## **72. Konzernunternehmen**

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

## **73. Kostenwälzung**

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

## **74. Kunden**

Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

## **75. Langfristige Planung**

Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.

## **76. Lastprofil (LP)**

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

## **77. Lastprofilzähler (LPZ)**

Ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

## **78. Lieferant (LF)**

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.

## **79. Lieferfahrplan**

Der interne Fahrplan, der die Summe der geplanten Lieferungen aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

## **80. Marktregeln**

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

## **81. Marktteilnehmer**

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Erdgaslieferanten, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen, und Verteilerunternehmen, Regelzonenführer sowie Speicherunternehmen.

## **82. Mengenumwerter**

Ein Messgerät zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

## **83. Merit Order List**

Siehe „Bieterkurve“.

## **84. Messdifferenz**

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilnetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

## **85. Messwert**

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

## **86. Mindestsicherheit**

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

## **87. Netz**

Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.

## **88. Netzanschluss**

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilnetz.

## **89. Netzanschlusspunkt**

Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.

## **90. Netzbenutzer**

Jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.

## **91. Netzbereich**

Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifansätze gelten.

## **92. Netzbereitstellung**

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

## **93. Netzbereitstellungsentgelt**

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des, zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten, Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsgebühr abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

## **94. Netzbetreiber (NB)**

Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.

## **95. Netzebene**

Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

## **96. Netznutzung**

Transport von Erdgas von Einspeise- zu Entnahmepunkten.

## **97. Netzverluste**

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

## **98. Netzzugang**

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas.

## **99. Netzzugangsberechtigte**

Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonenführer soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **100. Netzzugangsbewerber**

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

## **101. Netzzugangsvertrag**

Die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

## **102. Netzzutritt**

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.

## **103. Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

## **104. Nicht zugeordnete Kapazität**

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

## **105. Nominierung**

Elektronisch übermittelte Unterlage die angibt, welche Leistung pro Stunde/Gastag vom Buyer bzw. Seller an der Regelzonengrenze übernommen bzw. zur Verfügung gestellt wird.

## **106. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm<sup>3</sup>)**

Die Gasmenge, welche bei 0°C ( 273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm<sup>3</sup> angegeben.

## **107. Produzent**

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt.

## **108. Prognose**

Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird.

## **109. Regeln der Technik**

Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die Ö-NORMEN eingehalten werden.

## **110. Regelenergie**

Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

## **111. Regelzone (RZ)**

Die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind.

## **112. Regelzonenführer (RZF)**

Derjenige, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.

## **113. Regelzonenüberschreitende Fahrpläne**

Siehe Externe Fahrpläne.

## **114. Renominierung**

Die Abänderung von Nominierungen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

## **115. Risikomanagement**

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

## **116. Risk Management**

Siehe „Risikomanagement“.

## **117. Seller**

Natürliche oder juristische Person, von der an einem Einspeisepunkt in die Regelzone Energie bezogen werden soll, wobei es sich hierbei z.B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

## **118. Sicherheit**

Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.

## **119. Signatur, elektronische**

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

## **120. Signierte E-Mail**

Elektronische Nachricht mit Signatur.

## **121. Sonstige Marktregeln (SoMa)**

Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz- E-RBG), in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2002, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.

## **122. Speicheranlage**

Eine einem Erdgasunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.

## **123. Speicherunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet.

## **124. Speicherzugangsberechtigte**

Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

## **125. Stand der Technik**

Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

## **126. Standardisiertes Lastprofil (SLP)**

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

## **127. Stückelung**

Kleinstes Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

## **128. Systembetreiber**

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können.

## **129. Systemnutzungsentgelt**

Das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt.

## **130. Übergabestelle**

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

## **131. Variable Sicherheit**

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

## **132. Verbundenes Unternehmen**

- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB;
- b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB; oder
- c) wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind.

## **133. Verbundnetz**

Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.

### **134. Verbrauch**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

### **135. Verfügbare Leitungskapazität**

Die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.

### **136. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie**

Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.

### **137. Verrechnungszeitraum**

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

### **138. Verschlüsselte E-Mail**

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

### **139. Versorger**

Eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrnimmt.

### **140. Versorgung**

Die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden.

### **141. Verteilerggebiet**

Ein von einem Verteilernetz abgedeckter, geographisch abgegrenzter Raum.

## **142. Verteilerleitungen**

Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen.

## **143. Verteilerunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt.

## **144. Verteilung**

Den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden.

## **145. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen**

Ein Erdgasunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas.

## **146. Verwaltung von Erdgasspeichern**

Den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.

## **147. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz**

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.

## **148. Werktag**

Siehe „Arbeitstag“.

## **149. Wochenarbeitstag**

Siehe „Arbeitstag“.

## **150. Zählergröße**

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m<sup>3</sup>/h.

## **151. Zählerregler**

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

## **152. Zählpunkt**

Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

## **153. Zertifizierte E-Mail Adresse**

Ist eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.

## **154. Zielstaat**

Ein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.

## **155. Zugeordnete Kapazität**

Die für einen Bilanzgruppenverantwortlichen am Einspeisepunkt reservierte Kapazität.